



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/219/2023

Tagesordnungspunkt		
<b>Information zum Umgang mit Anfragen hinsichtlich der Entfernung oder des Rückschnitts von kommunalen Bäumen im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-Anlagen</b>		
Fachbereich:	Amt V - Bau- und Umweltamt	Datum: 03.05.2023
Bearbeiter:	Dermann	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	23.05.2023	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Information.</b>
----------------------------	---------------------

**Pflichtaufgabe**



**Freiwillige Aufgabe**



**Ziel der Verwaltung:**

Einheitliches und abgestimmtes Vorgehen der Verwaltung im „Konfliktfall“ PV-Anlage vs. kommunaler Baum im Siedlungsbereich.

**Personelle Auswirkungen:**

Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung / SG Umwelt und Grünflächen

**Sachverhalt:**

Seit Februar 2023 besteht nach § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein „überragendes öffentliches Interesse“ bei der Abwägung zwischen Baumschutz und bestehender oder geplanter Solaranlagen zur Stromerzeugung.

**Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:**

Grundsätzlich wird bei der Planung der Straßen- oder Parkbäume darauf geachtet, dass eine potenzielle Verschattung von Dachflächen, die für Solaranlagen genutzt werden können, vermieden wird. Bestehende kommunale Bäume genießen Bestandsschutz durch das Nachbarschaftsgesetz oder z.B. auch durch einen Bebauungsplan.

Bäume werden im Gemeindegebiet ausschließlich aus Gründen des Erhalts der Verkehrssicherheit und zur Pflege und Erhaltung der Baumgesundheit beschnitten.

Im „Konfliktfall“ PV-Anlage vs. kommunaler Baum im Siedlungsbereich prüft die Verwaltung, ob der Schutz des Baumes nach Nachbarrechtsgesetz oder Bebauungsplan eindeutig geregelt ist. Zu überprüfenden Punkte sind z.B. die Abstandsregelungen (§ 21), die Verjährung (§ 26) oder die Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 27).

Der jeweilige Pflegezustand der Bäume kann jederzeit im kommunale Baumkataster abgefragt werden. Im Zweifel kann eine Inaugenscheinnahme des betreffenden Baumes angezeigt sein.

Im Falle von Pflegerückständen werden entsprechende Rückschnittmaßnahmen durchgeführt. Ein darüber hinaus gehender Rückschnitt oder gar die Entfernung eines Baumes wird



von der Verwaltung nicht vorgesehen. Anfragen zur Beschneidung oder Entfernung von Bäumen im Zusammenhang mit der Errichtung einer PV-Anlage werden von der Verwaltung entsprechend abgewiesen.

Der unstrittig positive Beitrag eines Baumes zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsraum, insbesondere während Hitzeperioden etc., wird von der Verwaltung als elementar bewertet.

Der Verwaltung ist bewusst, dass der PV- „Bauherr“ aufgrund der Novellierung des o.g. Gesetzes Klagemöglichkeiten hat. Eine etablierte Rechtsprechung liegt jedoch noch nicht vor (in einem aktuellen Urteil bejahte ein Gericht aber eine hinzunehmende Renditeeinbuße von 25°%\*)

\*Quelle: Hilsberg R., Solaranlagen vor Baumschutz?, Braunschweig, TASPO Baumzeitung 06/2022



**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive**

<b>Gesamtbeurteilung:</b>				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				